

658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (460 der Beilagen):
Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen
und über die Änderung der Regierungsvorlage gemäß § 25 Geschäftsordnungsgesetz 1975 (Zu 460 der Beilagen)**

Ziel des EWR-Abkommens ist die weitgehende Verwirklichung des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie eine enge Zusammenarbeit im Bereich der sogenannten „flankierenden Politiken“ (zB Forschung und Entwicklung, Umwelt, Bildungswesen und Sozialpolitik) auf der Grundlage des gemeinschaftsrechtlichen Primär- und Sekundärrechtes, und auf diesem Wege die Errichtung eines dynamischen und einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind neben dem allgemeinen Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsbürgerschaft insbesondere der Abbau von direkten und indirekten Hindernissen für die Verwirklichung der „vier Freiheiten“, die Einrichtung eines Mechanismus zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen, angemessene Rechtsangleichung zwischen den Vertragsparteien sowie die Schaffung der für das Funktionieren des Abkommens erforderlichen Institutionen.

Um die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes und damit die Verwirklichung binnengesetzlicher Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien tatsächlich sicherzustellen, wurden die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Abkommens, sofern sie auch vom EG-Recht abgedeckte Bereiche betreffen, inhaltlich möglichst

gleichartig mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Primär- und Sekundärrechtes gestaltet.

So entsprechen die diesbezüglichen, im Hauptteil des Abkommens enthaltenen grundlegenden Bestimmungen im wesentlichen den analogen Bestimmungen des EWG-Vertrages (EG-Primärrecht).

Darüber hinaus sind die für das Abkommen relevanten und für seine Zwecke angepaßten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes, auf die in den Anhängen zum Abkommen verwiesen wird, Bestandteil des Abkommens und als solche von den EFTA-Staaten in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

In den Anhängen wird nur auf jene EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes verwiesen, die bis zum Stichtag 31. Juli 1991 im Amtsblatt der EG kundgemacht wurden.

Zwischen dem 31. Juli 1991 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens ergangene EWR-relevante Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes werden von den Vertragsparteien durch eine entsprechende Änderung der relevanten Anhänge des Abkommens berücksichtigt werden.

Das Abkommen ist ein gesetzändernder bzw. gesetzesergänzender sowie ein politischer Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Darüber hinaus enthält das Abkommen verfassungsändernde Bestimmungen. Es sind dies:

Art. 4, Art. 6, Art. 7 lit. a, Art. 62, Art. 102 Abs. 5, Art. 103 Abs. 2, Art. 110 Abs. 1, Art. 110 Abs. 4 und Art. 111 Abs. 4 des Hauptteils sowie Art. 6 des Protokolls 10 und Satz 1 des Protokolls 39 sowie Art. 9 und Art. 10 der in der ersten Eintragung des Abschnitts XIX des Anhangs II zitierten Richtlinie.

Das Abkommen bedarf aus diesen Gründen der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 B-VG.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird ausgeführt, daß keine Gesamtänderung der Bundesverfassung vorliegt. Weite Teile des Abkommens sind unmittelbar anwendbar; insbesondere verweisen Anhänge unter anderem auch auf EG-Verordnungen, welche gemäß Art. 7 lit. a des Abkommens im innerstaatlichen Bereich unmittelbar anzuwenden sind. Daher kommt eine Beschlüffassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG betreffend die Erlassung von Erfüllungsgesetzen nicht in Betracht. Dies ändert nichts daran, daß die EG-Richtlinien, die durch Verweisung in den Anhängen des Abkommens zum Vertragsbestandteil werden, gemäß Art. 7 lit. b durch besondere Rechtsetzungsakte in innerstaatliches Recht umzusetzen sind.

Die übrigen Bestimmungen des Abkommens — insbesondere dessen Hauptteil und die Protokolle — sind im Zusammenhalt mit bestehenden sowie noch zu erlassenden flankierenden gesetzlichen Regelungen einer Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) wurde dem Nationalrat — abgesehen von dem gedruckten deutschsprachigen Text — auch in allen anderen authentischen Sprachfassungen, und zwar in dänischer, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache vorgelegt.

Von der Vervielfältigung und Verteilung dieser fremdsprachigen Texte wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen; die gesamte Vorlage liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen samt Anhängen und Anlage hat keinen politischen Charakter, ist jedoch gesetzändernd und gesetzesergänzend. Die innerstaatliche Durchführung des Notenwechsels obliegt hinsichtlich Käse, Wein und Fleischwaren dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich Obst- und Gemüsesäften dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Bestimmungen des Abkommens sind unmittelbar anwendbar, sodaß eine Beschlüffassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage (460 der Beilagen) erstmals in seiner Sitzung am 14. Mai 1992 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Gaigg wurde einstimmig

beschlossen, diese Vorlage dem schon bestehenden Unterausschuß zur Vorbehandlung des Antrages 87/A(E) der Abgeordneten Dr. Khol, Mag. Brigitte Ederer und Genossen betreffend Information des österreichischen Parlaments über Fortschritte der Integrationspolitik zuzuweisen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Fuhrmann, Dr. Kurt Heindl, Dr. Jankowitsch, Dr. Müller, Dr. Nowotny, Schieder und Schmidtmeier, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ditz bzw. Dr. Gaigg, Dr. Khol, Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Neisser, Schwarzböck und Ingrid Tichy-Schreder, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Dr. Gugerbauer und Dr. Haider sowie von den Grünen der Abgeordnete Voggenhuber an.

Obmann des Unterausschusses war Abgeordneter Schieder, Obmannstellvertreter waren die Abgeordneten Dr. Khol und Dr. Gugerbauer, als Schriftführer fungierte Abgeordneter Dr. Cap.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in vier Arbeitssitzungen, und zwar am 27. Mai 1992, 15. Juni 1992, 16. Juni 1992 und 13. Juli 1992 mit der gegenständlichen Materie. Zahlreiche Sachverständige sowie informierte Vertreter wurden mit der Vorbehandlung der Materie befaßt. Den Verhandlungen wurden beigezogen: Botschafter Dipl.-Kfm. Dr. Scheich und Gesandter Dr. Woschnagg (Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten), Ministerialrat Dipl.-Kfm. Dr. Simonsics (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten), Gesandter Dr. Komaz (Österreichische Mission in Brüssel), Gesandter Dr. Klein, Botschafter Dr. Hamburger, Legationsrat Mag. Cermak und Botschafter Dr. Legtmann (Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten); zu den rechtlichen und institutionellen Fragen wurden die informierten Vertreter Gesandter Dr. Zeileissen vom Völkerrechtsbüro des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Oberrat Dr. Azizi vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes sowie die Sachverständigen Univ.-Prof. DDDr. Hummer und Univ.-Prof. Dr. Griller, zu den wirtschaftlichen Auswirkungen die Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Breuss (WIFO) und Frau Dipl.-Ing. Herta Tödling-Schönhofer (Institut für Raumplanung) sowie zu den finanziellen Fragen die informierten Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen Ministerialrat Dr. Langer, Oberrat Mag. Lödl und Rat Mag. Wieser sowie des Rechnungshofes Ministerialrat Dr. Goller und Oberrat Krieger beigezogen.

Zu Wort meldeten sich am 27. Mai die Abgeordneten Mag. Marijana Grandits, Dr. Khol, Dr. Jankowitsch, Dr. Gug-

658 der Beilagen

3

bauer, DDr. König, Mag. Gudenus, Dr. Kurt Heindl, Ingrid Tichy-Schreder, Schmidtmeier sowie Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel und Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer; am 15. Juni die Abgeordneten Dr. Jankowitsch, Dipl.-Ing. Riegler, Dr. Haider, Dr. Khol, Voggenhuber, Dr. Müller, Ing. Schwärzler, Mag. Gudenus, Dr. Nowotny, Dr. Gaigg, und am 16. Juni die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Voggenhuber, Schieder, Dr. Jankowitsch, Dr. Müller, Dr. Khol, Dr. Nowotny, Ingrid Tichy-Schreder, Mag. Gudenus, Dr. Kurt Heindl, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Ing. Schwärzler.

An den letzten Verhandlungen des Unterausschusses am 13. Juli 1992 nahmen erneut die informierten Vertreter des Rechnungshofes Ministerialrat Dr. Goller und Oberrat Krieger sowie Sektionschef Dr. Waas vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten teil.

An dieser Diskussion beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Voggenhuber und Dr. Jankowitsch; ferner ergriffen Gesandter Dr. Zeileissen und Oberrat Dr. Azizi das Wort.

Im Unterausschuß konnte über die gegenständliche Regierungsvorlage kein Einvernehmen erzielt werden.

Am 8. September 1992 hat der Außenpolitische Ausschuß nach Erstattung eines mündlichen Berichtes durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Schieder, die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung genommen.

Dem Außenpolitischen Ausschuß wurde ferner eine Änderung der Regierungsvorlage betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie das Abkommen in der Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen (Zu 460 der Beilagen) unterbreitet.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Frischenschlager, Schieder, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dr. Haider, Dr. Fischer, Dipl.-Ing. Riegler, Schmidtmeier, Dr. Puntigam, Ingrid Tichy-Schreder, Scheibner, Dr. Bruckmann, Ing. Schwärzler, Dr. Kurt Heindl, Dipl.-Ing. Flicker sowie Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock, Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel und Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer das Wort.

Nachdem die Verhandlungen am 8. September vertagt worden waren, hat der Außenpolitische

Ausschuß diese am 15. September wieder aufgenommen. An dieser Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Haider und Voggenhuber.

Bei der Abstimmung wurde mehrheitlich beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses der in der Regierungsvorlage 460 der Beilagen enthaltenen Abkommen jeweils in der Fassung der Regierungsvorlage Zu 460 der Beilagen zu empfehlen.

Ein Antrag der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic auf Fassung eines Beschlusses im Sinne des Art. 43 B-VG wurde abgelehnt; ebenso ein Antrag der erwähnten Abgeordneten, die Feststellung zu treffen, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstelle.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

- Der Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), dessen Art. 4, Art. 6, Art. 7 lit. a, Art. 62, Art. 102 Abs. 5, Art. 103 Abs. 2, Art. 110 Abs. 1, Art. 110 Abs. 4 und Art. 111 Abs. 4 des Hauptteils sowie Art. 6 des Protokolls 10 und Satz 1 des Protokolls 39 sowie Art. 9 und Art. 10 der in der ersten Eintragung des Abschnitts XIX des Anhangs II zitierten Richtlinien verfassungsändernd sind, sowie des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen (460 der Beilagen) jeweils in der Fassung der Regierungsvorlage Zu 460 der Beilagen wird genehmigt.

- Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG sind diese Staatsverträge dadurch kundzumachen, daß die Veröffentlichung der Abkommen in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften als zweckentsprechende Kundmachung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung anzusehen ist und daß alle genannten Sprachfassungen sowie die in den Anhängen verwiesenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen.

Wien, 1992 09.15

Steinbach

Berichterstatter

Schieder

Obmann

✓₁

Minderheitsbericht

**der Abgeordneten Dr. Haider, Dipl.-Kfm. Bauer, Ing. Meischberger,
Dr. Frischenschlager gemäß § 42 Abs. 4 GOG**

Zu den Regierungsvorlagen:

1. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen (460 der Beilagen),
2. Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I und II sowie vereinbarte Niederschrift (583 der Beilagen),
3. Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten samt Protokollen 1 und 2, Anhang und Anlage zum Anhang, vereinbarte Niederschrift sowie Einvernehmen der Vertragsparteien (584 der Beilagen).

Mit der Ratifizierung des EWR-Abkommens durch das österreichische Parlament und die anderen Vertragspartner tritt der Europäische Wirtschaftsraum als einer der größten und umfassendsten Staatsverträge in der Geschichte der 2. Republik voraussichtlich mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Dieses Abkommen soll der weitgehenden Verwirklichung des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie einer Zusammenarbeit im Bereich der flankierenden Politiken auf der Grundlage des gemeinschaftsrechtlichen Primär- und Sekundärrechtes dienen.

Unsere Bedenken:

Das EWR-Abkommen kann dem Postulat, gleichberechtigte Integrationspartner zu schaffen, in keiner Weise gerecht werden, was sich ua. in folgenden Bereichen manifestiert:

- Die EG-Rechtsetzung ist die einzige EWR-Rechtsquelle; die EFTA-Staaten müssen sich mit lediglich informeller Einbeziehung begnügen.
- Das österreichische Parlament ist zur Übernahme künftiger EG-interner Änderungen der Rechtsakte des EWR-relevanten „aquis“ in den EWR gezwungen; der praktischen Ausübung des Vetorechts steht ein rechtlicher Sanktionsmechanismus gegenüber.
- Dem Wesen demokratischer Rechtserzeugung ist die Möglichkeit des Parlaments, Gesetze und einzelne Vorschriften jederzeit zu ändern bzw. zu verbessern, inhärent. Im EWR muß im Falle EWR-relevanten Rechtsakte von den EFTA-Staaten zuvor die Zustimmung des gemeinsamen Ausschusses eingeholt werden. Demgegenüber unterliegt die Änderung des EG-internen Rechtsbestandes nicht der Zustimmungspflicht.
- Die Übernahme von Rechtsinterpretationen des Europäischen Gerichtshofes und damit eine Änderung des Abkommens im vereinfachten Verfahren unterliegt nicht expressis verbis einer verfassungrechtlich vorgesehnen innerstaatlichen Genehmigung.
- Der EWR ist keine Zollunion, Grenzkontrollen und Ursprungszeugnisse bleiben mit ihren Kostenbelastungen bestehen.
- Die EG konnten in den EWR-Verhandlungen einige protektionistische Positionen — passiver Veredelungsverkehr — gegenüber der EFTA aushandeln.
- Ausklammerung der Agrarpolitik, einer allenfalls zukünftigen WWU bis hin zu vielen Ausnahmeregelungen der einzelnen EFTA-Staaten, sodaß die vier Grundfreiheiten des Binnenmarktkonzeptes stark ausgehöhlt sind.

658 der Beilagen

5

In Summe bringt der EWR-Vertrag weder rechtlich noch wirtschaftlich die von ihm erwarteten oder erhofften großen Vorteile. Vielmehr bedeutet er die Aufgabe zahlreicher Souveränitätsrechte, ohne dafür das Recht der künftigen Mitgestaltung zu erlangen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die wesentlichen Vertragsinhalte auch bilateral hätten ausverhandelt werden können, ohne den teuren Umweg von 1,5 Milliarden Schilling jährlich mit aufgeblähter Bürokratie in den neuen EFTA-Institutionen gehen zu müssen.

Im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen muß auch ein bevorstehender Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes, der als flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelung zum EWR-Abkommen angekündigt wurde, beachtet werden.

Diese Novelle könnte den EG-Beitritt verfassungsrechtlich vorwegnehmen, ohne daß die Bundesregierung den hierfür erforderlichen Schritt, nämlich eine Volksabstimmung gemäß Art. 44 B-VG, durchführt.

Diese Volksabstimmung ist, wenn man sich auf den Entwurf stützt, erforderlich, weil sowohl das Legalitätsprinzip der Bundesverfassung geändert als auch die dynamische Verweisung auf künftige Normsetzungsakte einer anderen, nach der österreichischen Rechtsordnung hierzu nicht ermächtigten Normsetzungsautorität, eingeführt werden soll. Dies jedoch käme einer Änderung der Baugesetze der österreichischen Verfassung gleich, was den bereits angeführten Schritt der Volksabstimmung notwendig machen würde.

Etwas befremdend erscheint letztlich auch die Tatsache, warum Österreich gleichsam im vorauselenden Gehorsam ein derartig weitreichendes Abkommen zu einem Zeitpunkt ratifizieren soll, wo zB in der Schweiz die Volksabstimmungen über die NEAT und erst am 6. Dezember 1992 über das EWR-Abkommen selbst stattfinden werden; in beiden Fällen ist ein negatives Votum nicht auszuschließen. Letzterenfalls würde sich das Inkrafttreten des EWR-Abkommens auch auf Grund der Notwendigkeit von Neuverhandlungen zumindest um ein halbes Jahr verschieben. Im äußersten Fall ist ein gänzliches Scheitern des Abkommens nicht auszuschließen. Negative Auswirkungen auf die Stimmungslage der österreichischen Bevölkerung auch im Hinblick auf einen zukünftigen EG-Beitritt wären die Folge.

An den Schluß dieses Minderheitsberichtes sei eine Stellungnahme des österreichischen Außenministers Dr. Alois Mock vom 4. Mai 1992 in der Tageszeitung „Der Standard“ gestellt, der als einziger Regierungsvertreter die Realität nicht zu beschönigen versucht: „Der EWR-Vertrag sei für Österreich nicht mehr und nicht weniger als ein besser ausgestattetes Wartezimmer für die EG-Vollmitgliedschaft. Er beschere uns einige Vorteile im Handel, sichere aber der EG in wichtigen Bereichen Wettbewerbsvorteile. Er schließe die Mitentscheidung in Brüssel aus, während die EFTA-Staaten Brüsseler Entscheidungen akzeptieren oder einen Bruch in Kauf nehmen müßten, den sie sich niemals leisten könnten.“

Wien, 1992 09 15

%

Abweichende persönliche Stellungnahme des Abgeordneten Voggenhuber

**zum Bericht des außenpolitischen Ausschusses über 460 der Beilagen
(Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum [EWR-Abkommen])**

Inhaltsverzeichnis

1. Verlauf der Verhandlungen im Integrationsunterausschuß
 2. Fragwürdigkeit der positiven ökonomischen Effekte des EWR-Abkommens
 3. Mängel des Vertragswerkes
 - a) Unterordnung der EFTA-Staaten unter die Rechtssetzung der EG
 - b) Asymmetrische Vertragsüberwachung
 - c) Kompetenzloses parlamentarisches Organ
 - d) Unvollständiger Streitschlichtungsmechanismus
 - e) Kohäsionszahlungen
 - f) Keine Mitentscheidung bei Beteiligung an Rahmenprogrammen
 - g) Keine volle Teilnahme am Binnenmarkt
 4. Das EWR-Abkommen — eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung
 - a) Demokratisches Prinzip
 - b) Rechtsstaatliches Prinzip
 - c) Bundesstaatliches Prinzip
 5. Auswirkungen des EWR-Abkommens auf die Umweltpolitik
 6. Auswirkungen des EWR-Abkommens auf das Lebensmittelrecht
 7. Derogation von § 2 Habsburgergesetz
 8. Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Frauen
-
1. Verlauf der Verhandlungen im Integrationsunterausschuß

Bereits der Verlauf der Vorberatung des EWR-Abkommens im Integrationsunterausschuß

macht den Verlust an Einfluß- und Gestaltungsmöglichkeiten deutlich, den das österreichische Parlament als Folge der Teilnahme Österreichs am Prozeß der EG-Integration erleidet: Der Nationalrat wird mit einem fertig ausverhandelten Vertragswerk konfrontiert, durch das das österreichische Wirtschaftsrecht der wohl grundlegendsten Reform seit Inkrafttreten des ABGB unterzogen wird, ohne in irgendeiner Weise auf den Inhalt dieses Vertragswerkes Einfluß nehmen zu können. Bekanntlich verpflichtet das EWR-Abkommen Österreich zur Verabschiedung von 107 Bundesgesetzen. Eine derart große Anzahl von Bundesgesetzen wird vom Nationalrat normalerweise innerhalb eines Zeitraumes von einem ganzen Jahr beschlossen. Dagegen erfolgte die Vorberatung des EWR-Abkommens in nur vier Unterausschusssitzungen.

Aus der Sicht der Regierungsfraktionen ist eine — angesichts des Umfangs des Abkommens und seiner tiefgreifenden Folgen für die österreichische Rechtsordnung — vergleichsweise kurze Vorberatung freilich verständlich: Eine inhaltliche Veränderung des Vertrages ist im nachhinein naturgemäß (und nach den Bestimmungen des Geschäftsgesetzes) unmöglich. Der Nationalrat kann den Vertrag nur als Ganzes akzeptieren oder verwerfen. Da weiters innerhalb der Regierungsfraktionen die Entscheidung für eine Teilnahme am Binnenmarkt der EG um (fast?) jeden Preis bereits gefallen ist, erscheint eine aufführliche Vorberatung mangels Entscheidungsalternative in der Tat entbehrlich. Es ist daher als Zeichen politischer Ehrlichkeit durchaus zu begrüßen, daß die Regierungsfraktionen den Bedeutungsverlust des Parlaments nicht durch monatelange Scheinberatungen

658 der Beilagen

7

(deren Ergebnis ohnehin bereits feststeht) zu kaschieren trachten.

Bedauerlich ist dagegen, daß es der Unterausschuß auch unterlassen hat, die Frage, ob das EWR-Abkommen eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung darstellt, ausführlicher zu beraten. Immerhin ist das EWR-Abkommen die erste Regierungsvorlage in der Geschichte der Zweiten Republik, in deren Erläuterungen auf vier Seiten begründet wird, warum — nach Auffassung der Bundesregierung — keine Gesamtänderung der Bundesverfassung vorliegt. Dagegen wurden im Unterausschuß eine Reihe von Argumenten vorgebracht, die dafür sprechen, daß das EWR-Abkommen eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung darstellt und daher einer Volksabstimmung zu unterziehen ist. Die Grüne Fraktion hätte daher eine ausführlichere Diskussion dieser Frage — und insbesondere die Anhörung weiterer Verfassungsrechtler — begrüßt.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung der Regierungskoalitionen, das EWR-Abkommen bloß als teiländernd zu behandeln, der Kontrolle durch den Herrn Bundespräsidenten und in weiterer Folge der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes unterliegen wird.

2. Zur Fragwürdigkeit der positiven ökonomischen Effekte des EWR-Abkommens

Angesichts der politischen Dynamik innerhalb der EG und der gesamteuropäischen Veränderungen sind die Hauptargumente für einen EG-Beitritt, nämlich die vielbeschworenen positiven Wachstums- und Wohlfahrtseffekte etwas aus dem Blickfeld geraten. Im Falle eines österreichischen EWR-Beitritts lohnt es sich dennoch, die prophezeiten Auswirkungen auf das österreichische Wirtschaftswachstum näher zu betrachten. Vor dem Hintergrund der institutionellen Schwächen und mangelhaften Mitentscheidungsbefugnissen, die das EWR-Abkommen den EFTA-Staaten zubilligt, bleiben ohnehin kaum nennenswerte Vorteile. Wenn es also überhaupt ein schlagkräftiges Argument für einen EWR-Beitritt geben kann, dann ein ökonomisches. Das Hauptanliegen der grün-alternativen Argumentation im Integrationsausschuß war es, den Beweis zu erbringen, daß der EWR-Beitritt auch ökonomisch gesehen ein höchst zweifelhaftes Projekt ist und einmal mehr versucht wird, die österreichischen Wirtschaftsprobleme durch Druck von außen zu lösen, anstatt eigenständige Lösungen in Angriff zu nehmen.

Da wir uns einer nachhaltigen und ökologischen Wirtschaftspolitik verpflichtet fühlen, konzentriert sich unsere Hauptkritik auf die einseitige Orientierung des Binnenmarktsprojekts am Indikator Wirtschaftswachstum, der jegliche Aussagekraft

über den tatsächlichen Wohlstand eines Landes verloren hat. Nicht zuletzt seit der Debatte um die „Grenzen des Wachstums“ ist klar geworden, daß die Fortführung einer an rein quantitativen Zielen orientierten Wirtschaftspolitik zu eklatanten Fehlentwicklungen führt. Hinter den scheinbar schönen Wachstumszahlen verborgen sich die wahren Kosten des Wirtschaftens. Der alarmierende Anstieg der ökologischen und sozialen Folgekosten des Wirtschaftens erscheint in der Wachstumsbilanz jedoch als wohlfahrtssteigernd, indem Reparaturkosten als Wohlstandsmehrung erfaßt werden. Selbst die EG kommt in einer Studie „Über den Zustand der Umwelt in der Europäischen Gemeinschaft“ zu dem Schluß, daß die Mitgliedstaaten derzeit durchschnittlich 1,2% des BIP für Öko-Sanierungsmaßnahmen ausgeben, während die tatsächlichen Umweltschäden ein Vielfaches dieses Wertes ausmachen. In Deutschland machen beispielsweise die Ausgaben für die Reparatur von Öko-Schäden rund 2% des BIP aus. Diesem Anteil stehen Umweltschäden in der Höhe von mehr als 6% des BIP gegenüber. Ein Verhältnis, das ungefähr auch auf Frankreich, England und Italien übertragbar ist. Noch alarmierender fallen die Berechnungen des Umwelt- und Prognoseinstituts Heidelberg aus, die die externen Kosten für die BRD mit 20% des BIP angeben (UPI-Bericht Nr. 20). Für Österreich hat man derartige Berechnungen erst gar nicht angestellt.

Abgesehen von der wirtschaftspolitisch grundsätzlich falschen Orientierung, weisen die vorgelegten Berichte und Analysen auch andere erhebliche Mängel auf. Skepsis gegenüber den erhofften Wachstumszuwachsen ist jedenfalls angebracht. Basierend auf entsprechenden Untersuchungen des WIFO wird nicht umsonst von **vermutlichen** makroökonomischen Effekten gesprochen, die außerdem einen Unsicherheitsfaktor von + / - 30% aufweisen. Der Gesamteffekt eines EWR-Beitritts wird mit 2,3% nach sechs Jahren beziffert. Zieht man also den langen Zeitraum und den erforderlichen Anpassungsbedarf in Betracht, erscheint die Euphorie über das zusätzliche Wachstum nicht gerechtfertigt. Schwerpunktmaßig setzt sich das prognostizierte Wachstum wie folgt zusammen:

1. + 1,6%: Wachstumsimport aus dem EG-Binnenmarkt ohne stärkere Integration. Das heißt, der Großteil des Wachstums wird uns auch ohne stärkere Integration zuteil.
2. + 0,5%: Liberalisierung des Finanzsektors. Richtigterweise wird darauf hingewiesen, daß dieser Wachstumsimpuls nicht unbedingt an die Verwirklichung anderer Elemente des EWR gebunden ist, da die entsprechenden EG-Richtlinien grundsätzlich eine Ausdehnung der Finanzmarktliberalisierung auf Drittstaaten vorsehen, sofern diese ihre Finanzmärkte im Sinne der EG-Bestimmungen liberalisieren.

gen liberalisieren. Dies wiederum heißt, daß österreichische Konsumenten bei entsprechender Liberalisierung auch ohne EWR-Beitritt in den Genuß einer 29%igen Preissenkung der Finanzdienstleistungen kommen könnten.

Berechnungen über die Wachstumseffekte resultierend aus innerstaatlichen Reformen fanden in der öffentlichen Debatte überhaupt keinen Niederschlag. Wie auch von Dr. Fritz Breuss vom Wirtschaftsforschungsinstitut bestätigt wurde, hielt sich das Interesse an den vom WIFO durchaus angestellten Berechnungen in Österreich in Grenzen, weswegen diese auch „in den Anhang verbannt wurden“. Im Gegensatz zu Österreich hat die Schweiz derartige Wachstumsberechnungen nicht nur angestellt, sondern diese auch ernsthaft diskutiert. In Österreich scheint das Vertrauen in die eigenen Kräfte nicht allzu groß zu sein. Nicht inkludiert in die vorgelegten Berechnungen waren die Zahlungen an den Kohäsionsfonds, da sie zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt waren. Insgesamt werden die Zahlungen 1,660 Millionen Schilling ausmachen; ab 1993 jährlich rund 340 Millionen Schilling. Wie weit zum Beispiel diese Mittel für zusätzliche Wachstumsimpulse im Inland investiert hätten werden können, wurde ebenfalls außer acht gelassen.

Die Rahmenbedingungen für eine Teilnahme am Europäischen Integrationsprozeß haben sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Einerseits haben sich durch die Ostöffnung die Strukturprobleme der österreichischen Wirtschaft „unerwartet“ vertieft. Andererseits wird die EG durch die „Maastrichter Verträge“ neue Gestalt annehmen. Wenn auch berechtigte Zweifel an der Konsensfähigkeit und damit Durchsetzbarkeit dieser Verträge angebracht sind, hätte eine seriöse Vorgangsweise die Miteinbeziehung dieser neuen Entwicklungen erfordert. Wohlweislich hat die Bundesregierung dies unterlassen und stützt sich in ihrer Argumentation weiterhin auf längst überholte Studien und Analysen.

Die Grüne Alternative spricht sich für eine Teilnahme am Europäischen Integrationsprozeß aus, allerdings nicht um jeden Preis. Wir wehren uns gegen die einseitige Orientierung der Europäischen Integration und meinen, daß Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit auf Kosten des ökologischen und sozialen Fortschritts keine konsensfähigen Ziele innerhalb einer hochentwickelten Gesellschaft sein können. Das hohe Entwicklungsniveau unseres Landes und die zunehmende Einbindung Österreichs in die Weltwirtschaft erfordern politische Strategien einer neuen Qualität, die langfristig auch international positive Impulse setzen können. Fragen der Technologiebeherrschung, aber auch der Gesellschafts- und Umweltverträglichkeit der Technologie- und Industrieentwicklung werden an Bedeutung gewinnen müssen.

Durch einen EWR-Beitritt hat sich Österreich einer Chance mehr entledigt, diese Herausforderungen offensiv und selbstbewußt anzunehmen.

3. Mängel des Vertragswerkes

Das EWR-Abkommen wird zu Recht als Form „legalisierter Hegemonie“ (NZZ v. 15. Mai 1991) bezeichnet. Es handelt sich um ein System der Unterordnung der EFTA-Staaten unter die EG. Die EFTA-Staaten bilden damit einen „äußeren Kreis“ von Satellitenstaaten um die EG als alleiniges Zentrum der Europäischen Integration.

Im Verlauf der Verhandlungen haben die EFTA-Staaten fast alle ihre ursprünglichen Verhandlungspositionen (Gleichberechtigte Teilnahme an EG-Komitees, Schaffung von Komitees à 20, dauerhafte Ausnahmen vom EG-Accord, gemeinsame EWR-Gerichtsbarkeit usw.) aufgegeben. Der EG wurde signalisiert, daß es für die EFTA-Staaten keine Alternative zu einer Teilnahme am Binnenmarkt gibt. Sie wurde dadurch ermuntert, ursprüngliche Angebote (zB die „gemeinsamen Entscheidungs- und Verwaltungsinstitutionen“ der Delors-Rede vom 17. Januar 1989) zurückzunehmen, die EFTA mit neuen, zusätzlichen Forderungen (zB im „Kohäsionsbereich“) zu konfrontieren bzw. sogar bereits von allen EG-Staaten politisch akzeptierte Verhandlungsergebnisse (den „EWR-Gerichtshof“) noch einmal nachzubessern.

Das so entstandene Abkommen ist in vielerlei Hinsicht mit Mängeln behaftet:

a) Unterordnung der EFTA-Staaten unter die Rechtssetzung der EG

Mit dem EWR-Abkommen übernehmen die EFTA-Staaten das bestehende binnenmarktrelevante Gemeinschaftsrecht der EG. Um die Einheitlichkeit des Rechtsraums innerhalb des EWR zu sichern, muß aber auch die künftige Fortentwicklung dieses Rechts von den EFTA-Staaten rezipiert werden. Diesem Postulat der Homogenität des EWR wurde die Autonomie der EFTA-Staaten geopfert:

Erstens dürfen die EFTA-Staaten in den vom EWR-Abkommen erfaßten Bereichen ihre nationalen Rechtsvorschriften nicht mehr einseitig abändern. Dies ist nur noch dann zulässig, wenn der Gemeinsame EWR-Ausschuß (also auch die EG-Seite) dem zustimmt (Art. 97 EWRA). Dazu führen die Erläuterungen auf Seite 1196 völlig zutreffend aus: „Diese dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß übertragene Aufgabe wird dann relevant, wenn ein EFTA-Staat bewußt für seinen innerstaatlichen Bereich eine vom Abkommen abweichende Regelung einführen will, etwa im Hinblick auf höhere Umweltstandards; in

658 der Beilagen

9

diesem Fall ist vorher die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses einzuholen.“

Zweitens soll neues EG-Recht nach dem Konzept des EWR von den EFTA-Staaten spiegelbildlich übernommen werden. Auch in diesem Bereich bleibt den EFTA-Staaten nahezu kein Entscheidungsspielraum: Neue EG-Rechtsakte werden mittels Beschuß des Gemeinsamen Ausschusses für den EWR übernommen. Dabei kann — theoretisch — jeder EFTA-Staat ein Veto einlegen und das Zustandekommen eines Beschlusses verhindern. Eine Verweigerung der Zustimmung hat jedoch schwerwiegende Folgen: Nach Ablauf bestimmter Fristen tritt der von der abgelehnten Veränderung betroffene Abkommensteil außer Kraft. Die entscheidende Frage des Umfangs dieses Außerkrafttretens ist im EWR höchst unklar geregelt. Die Suspendierung von Vertragsteilen erfaßt jedoch jedenfalls alle EFTA-Staaten, so daß Österreich gegebenenfalls nicht nur dem Druck der EG, sondern auch dem Druck der zustimmungswilligen EFTA-Staaten ausgesetzt wäre. Durch diese fehlende Möglichkeit des „individuellen opting outs“ wird die Position der einzelnen EFTA-Staaten somit noch weiter verschlechtert.

Eine Suspendierung ganzer Vertragsteile hätte aber auch gravierende wirtschaftliche Konsequenzen. Schon jetzt vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Teilnahme am Binnenmarkt für die österreichische Wirtschaft lebensnotwendig ist. Sicherlich wären die Folgen eines schlagartigen Entzugs jener Vorteile, die durch die Teilnahme am Binnenmarkt eintreten sollen, für die betroffenen Wirtschaftssubjekte noch wesentlich schwerwiegender.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Folgen einer Nichtübernahme neuen EG-Rechts wären somit derart verheerend, daß dieser Fall höchstwahrscheinlich nie eintreten wird. Österreich und die anderen EFTA-Staaten werden eben auch unerwünschte Rechtsnormen akzeptieren müssen.

Die Unterordnung der EFTA unter die EG im Bereich der formellen Beschußfassung wird nach Auffassung der Bundesregierung dadurch gemildert, daß den EFTA-Staaten die Möglichkeit der Teilnahme an der EG-internen Entscheidungsvorbereitung eingeräumt wurde: Dazu ist festzustellen, daß auch diese Teilnahme weit hinter den ursprünglichen Verhandlungszielen zurückbleibt. Der EWG-Vertrag sieht Mitbestimmungsrechte nur für Mitgliedstaaten vor und setzt der Einbeziehung von Drittstaaten somit enge Grenzen.

Diese Grenzen werden durch das EWR-Abkommen in keinem Fall zugunsten der EFTA-Staaten verletzt. Insbesondere im Bereich der Beteiligung an Organen, die EG-rechtlich vorgegeben sind (also etwa die Komitologieausschüsse gemäß Art. 145 3. Strich EWG-Vertrag) werden die EFTA-Staaten in geradezu demütiger Weise behandelt, indem ihnen nicht einmal das Recht der **Teilnahme** an den Sitzungen zusteht — ganz zu schweigen von der Möglichkeit mit abzustimmen.

Das EWR-Abkommen sieht auch in keinem anderen Bereich Mitbestimmungsrechte der EFTA-Staaten vor. Diese sind ausschließlich **konsultativ** am Prozeß der Entscheidungsvorbereitung beteiligt.

In der Praxis dürfte das Recht, Stellung zu nehmen bzw. angehört zu werden, keine große Relevanz erlangen. Bekanntlich ist die Entscheidungsfindung innerhalb der EG bereits unter den voll stimmberechtigten Mitgliedern äußerst langwierig. Die EG wird wohl nicht bereit sein, diesen Prozeß durch die Berücksichtigung der — für eine allfällige Abstimmung irrelevanten — Auffassungen der EFTA-Staaten noch komplizierter zu gestalten.

b) Asymmetrische Vertragsüberwachung

Die Unterordnung unter die EG setzt sich im Bereich der Überwachung der Einhaltung des Abkommens fort. Nach der Verwerfung des gemeinsamen EWR-Gerichtshofes durch das Gutachten 1/91 des Europäischen Gerichtshofes haben sich die Vertragsparteien veranlaßt gesehen, zwei formell voneinander unabhängigen Gerichtshöfen die Überwachung des EWR-Abkommens zu übertragen, nämlich dem EuGH für den Bereich der EG und dem zu schaffenden EFTA-Gerichtshof für den Bereich der EFTA. Als Folge der Schaffung **zweier** Gerichtshöfe wird sich die Judikatur für den Bereich der EG und der EFTA auseinanderentwickeln — außer der EFTA-Gerichtshof folgt freiwillig in vorausseilendem Gehorsam der Rechtsprechung des EuGH (auch dies ist freilich nur dann möglich; wenn in einer Frage bereits eine Rechtsprechung des EuGH existiert).

Tritt eine Divergenz in der Judikatur des EuGH bzw. des EFTA-Gerichtshofes auf, so ist der Gemeinsame Ausschuß aufgerufen, gemäß Art. 105 die homogene Auslegung des EWR-Abkommens zu wahren. Die zu treffenden Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses dürfen jedoch nicht die Rechtsprechungspraxis des Europäischen Gerichtshofes beeinträchtigen (vgl. Prot. 48). Der

Gemeinsame Ausschuß ist somit von vornherein in seiner Entscheidung eingeschränkt: Er darf etwa nicht die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes unter gleichzeitiger Verwerfung der Judikatur des EuGH für verbindlich erklären. Er hat nur die Alternative, keinen Beschuß zu fassen oder einen Beschuß der Anpassung an die EuGH-Judikatur. Angesichts der aus Art. 51 iVm. Prot. 48 erfließenden Verpflichtung des Gemeinsamen Ausschusses, die Einheitlichkeit der Auslegung des EWR-Abkommens im Sinne der Judikatur des EuGH zu wahren, scheidet aber wohl auch die Alternative, keinen Beschuß zu fassen, aus. Für den Fall, daß ein oder mehrere EFTA-Staaten die Übernahme neuer EuGH-Judikatur verweigern, setzt sich die EFTA aber nicht nur dem Vorwurf der Obstruktion der Beschußfassung des Gemeinsamen Ausschusses aus. Die EG kann nämlich als „Sanktion“ wiederum Teile des Abkommens suspendieren. Ein dissentierender EFTA-Staat wäre somit den gleichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Zwängen ausgesetzt, wie bei der Nichtübernahme neuen EG-Rechts.

c) Kompetenzloses parlamentarisches Organ

Der Gemeinsame parlamentarische EWR-Ausschuß trägt durch Dialog und Beratung zu einer besseren Verständigung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen bei (Art. 95 Abs. 3 EWRA). Ähnlich kompetenzlose parlamentarische Organe finden sich in der österreichischen Verfassungsgeschichte zuletzt im Neoabsolutismus [vgl. etwa den in der oktroyierten Märzverfassung 1849 (RGBl. 1849/150) vorgesehenen „Reichsrat“].

Der Gemeinsame parlamentarische Ausschuß kann in keiner Weise auf den Rechtssetzungsprozeß im EWR Einfluß nehmen. Er kann lediglich Stellungnahmen abgeben und den Jahresbericht des Gemeinsamen Ausschusses prüfen. Anders als das Europäische Parlament der EG verfügt der Gemeinsame parlamentarische Ausschuß somit nicht einmal über bescheidene Kontrollkompetenzen.

d) Unvollständiger Streitschlichtungsmechanismus

Eine Reihe von Fragen sind im EWR-Abkommen unklar bzw. gar nicht geregelt.

Als Beispiele seien genannt:

Die Frage, ob für das Außerkrafttreten von Teilen des EWRA (als Folge der Nichtübernahme neuen EG-Rechts) gemäß Art. 102 Abs. 5 einen — einstimmigen — Beschuß des Gemeinsamen Ausschusses gemäß Art. 102 Abs. 2 voraussetzt;

oder die Frage der Ratifikationsfähigkeit von Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses, mit denen gemäß Art. 105 EWRA Anpassungen an die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes vorgenommen werden.

Diese und andere Unklarheiten wiegen umso schwerer, als das EWR-Abkommen kein Verfahren der Streitschlichtung bei Streitigkeiten über die Auslegung des **EWR-Abkommens selbst** vorsieht: Art. 111 Abs. 3 betrifft lediglich Streitigkeiten über die Auslegung von Bestimmungen des „Acquis“; Art. 111 Abs. 4 regelt nur das Verfahren bei Streitigkeiten, die den Umfang oder die Dauer von Schutzmaßnahmen betreffen.

Für sämtliche im EWR-Abkommen offengebliebenen Fragen muß somit im Streitfall gemäß Art. 111 Abs. 1 und 2 eine politische Lösung gefunden werden. Diese wird ange-sichts der wesentlich größeren Verhandlungsmacht der EG wohl in der Regel zuungunsten der EFTA-Staaten ausfallen.

e) Kohäsionszahlungen

Österreich hat über fünf Jahre hindurch jährliche Zahlungen in der Höhe von 340 Millionen Schilling zu leisten. Diese Mittel kommen Irland, Griechenland, Portugal und einigen spanischen Regionen zugute, ohne daß dem eine direkte Gegenleistung der EG gegenübersteht. Die Zweckbindung dieser Zuwendungen in Prot. Nr. 38 Art. 4 Abs. 2 ist vage und unverbindlich. Aus Sicht der Grünen Fraktion ist insbesonders bedauerlich, daß allgemein Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (somit auch der Ausbau des Straßennetzes) gefördert werden und keine Beschränkung auf den öffentlichen Verkehr erfolgte.

f) Keine Mitentscheidung bei Beteiligung an Rahmenprogrammen

Die Teilnahme an Programmen und Aktionen der EG in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Soziales, Ausbildung etc. war ein wichtiges österreichisches Verhandlungsziel. Dieses Ziel wurde nur zum Teil erreicht. Insbesondere im sozialpolitischen Bereich (z. B. Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern, Prot. 31 Art. 5 Abs. 2) beschränkt sich das EWR-Abkommen auf vage Absichtserklärungen. Überdies wird Österreich — auch dann, wenn es genauso hohe Beiträge leistet, wie ein EG-Mitgliedstaat — in den entsprechenden EG-Ausschüssen über **kein**

Stimmrecht verfügen. Österreich verfügt also nur über ein eingeschränktes Mitspracherecht bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge.

g) Keine volle Teilnahme am Binnenmarkt

Die oben angeführten Mängel des EWR-Abkommens wiegen umso schwerer, als ihnen nicht einmal die volle Teilnahme am Binnenmarkt gegenübersteht: Kontrollen im Warenverkehr bleiben weiter aufrecht (Nichterfassung der landwirtschaftlichen Produkte, Ursprungsregeln), sodaß österreichische Exporte in die EG gegenüber dem innergemeinschaftlichen Handel weiterhin diskriminiert bleiben.

4. Das EWR-Abkommen — eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung

Durch das EWR-Abkommen werden die nachstehend angeführten Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung berührt bzw. verletzt:

a) Demokratisches Prinzip

1. Schmälerung der Entscheidungsbefugnisse der Gesetzgebungsorgane.

Erläßt die EG neue Rechtsvorschriften, so werden diese gemäß Art. 102 EWRA durch den Gemeinsamen Ausschuß für den EWR übernommen. Verweigert ein EFTA-Staat die Zustimmung bzw. verweigert in der Folge das Parlament eines EFTA-Staates die Ratifikation des Beschlusses, so kann die EG die von der Änderung betroffenen Teile des EWR-Abkommens — mit Wirkung für alle EFTA-Staaten — suspendieren.

Durch diesen Mechanismus wird der österreichische Gesetzgeber in seinen Entscheidungsbefugnissen beschränkt: Zur Zeit steht es dem Nationalrat und den Landtagen — rechtlich gesehen — völlig frei, Gesetze zu beschließen, Regierungsvorlagen zu verwerfen oder abzuändern, etc. Nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird diese Entscheidungsfreiheit von vornherein auf eine Ja/Nein-Alternative eingeschränkt, da eine nachträgliche Veränderung des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses naturgemäß nicht möglich ist. Verwirft der Nationalrat aber einen Beschuß des Gemeinsamen Ausschusses, so muß er damit rechnen, daß Teile des EWR-Abkommens außer Kraft treten. Der Gesetzgeber ist somit nicht einmal in der Entscheidung frei, gegebenenfalls einem Beschuß des Gemeinsamen Ausschusses die Genehmigung zu verwei-

gern, da dies nachteilige Rechtsfolgen für Österreich nach sich zieht.

In ihrem Bestreben, diesen rechtlichen Zustimmungsdruck als bloß faktischen darzustellen, schlagen die Vertreter der Auffassung der Bundesregierung auch bemerkenswerte sprachliche Kapriolen. Im Verlauf der Unterausschußberatungen ist zum Beispiel folgender Satz gefallen: „Die Rechtsfolge des vorläufigen Außerkrafttretens von älterem EWR-Recht (...), ist ein Faktum, das in die Entscheidung des nationalen Gesetzgebers einfließen kann, aber sicher nicht in der Weise, daß sie ihn zwingend dazu veranlaßt, zu einem positiven Votum zu gelangen.“ (Hervorhebung J.V.) Eine Rechtsfolge wird aber durch die — zweifellos bestehende — Möglichkeit, sie in Kauf zu nehmen, nicht schon zum — rechtlich irrelevanten — Faktum.

Es kann nicht ernsthaft behauptet werden, daß dem demokratischen Prinzip der österreichischen Bundesverfassung schon dann Genüge getan ist, wenn die (bloß theoretische) Möglichkeit besteht, gegen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ein Veto einzulegen. Der demokratischen Idee liegt vielmehr der Gedanke zugrunde, daß die Rechtsunterworfenen selbst das Recht erzeugen sollen. Der Schwerpunkt der Rechtserzeugung im EWR liegt aber eindeutig bei der EG bzw. — formell — beim Gemeinsamen EWR-Ausschuß.

Im EWR kommt es aber nicht nur zu einer Kompetenzverlagerung von der Legislative zur Exekutive. Denn auch der österreichische Vertreter im Gemeinsamen EWR-Ausschuß unterliegt den gleichen Zwängen wie das österreichische Parlament. Ziel des EWR-Abkommens ist ja die spiegelbildliche Übernahme neuen EG-Rechts. Die Entscheidungsbefugnisse des österreichischen Parlaments gehen somit — materiell gesehen — auf Organe der EG über. Diese sind vom österreichischen Volk aber nicht einmal mittelbar demokratisch legitimiert.

2. Blockierung des Gesetzgebers in den vom EWR-Abkommen erfaßten Bereichen

Art. 3 zweiter Satz und Art. 4 EWRA stimmen mit dem Wortlaut des Art. 5 zweiter Unterabsatz bzw. Art. 7 EWGV überein. Gemäß Art. 6 EWRA sind diese Bestimmungen im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen auszulegen, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft erlassen hat. Aus den ge-

nannten Bestimmungen leitet der EuGH den Grundsatz des Vorrangs des EG-Rechts vor nationalem Recht ab. EWR-Recht genießt somit Vorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht.

Dies wurde von den im Unterausschuß angehörten Leitern der österreichischen EWR-Verhandlungsdelegation bestritten: Den genannten Bestimmungen des EWR-Abkommens komme kein über den selbstverständlichen Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ hinausgehender Inhalt zu. Das EWR-Abkommen unterscheide sich in diesem Punkt nicht von anderen völkerrechtlichen Verträgen, die Österreich abgeschlossen hat. Auch diese beinhalteten die Verpflichtung zu vertragskonformem Verhalten.

Die Auffassung, dem EWR-Recht komme — anders als dem EG-Recht — kein prinzipieller Vorrang vor nationalem Recht zu, ist nur schwer mit dem Wortlaut des Prot. 35 in Einklang zu bringen: „Für Fälle möglicher Konflikte zwischen durchgeföhrten EWR-Bestimmungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichten sich die EFTA-Staaten, nötigenfalls eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts einzuführen, daß in diesen Fällen die EWR-Bestimmungen vorgehen.“ Zu diesem Protokoll führte einer der österreichischen Unterhändler aus, daß es sich nur auf die skandinavischen Staaten mit dualistischer Rechtsordnung beziehe. Dieser Interpretation steht der klare Wortlaut des Prot. 35 — das nicht zwischen dualistischen und monistischen Staaten differenziert, sondern unterschiedslos alle EFTA-Staaten anspricht — entgegen. Gemäß Art. 31 Abs. 4 der Wiener Vertragsrechtskonvention ist einem Ausdruck eine besondere Bedeutung aber nur dann beizulegen, wenn feststeht, daß die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben. Nach Auffassung der Grünen Fraktion liegt diese Voraussetzung hier nicht vor.

Prot. 35 schafft sogar Verpflichtungen für die EFTA-Staaten, die über jene von EG-Mitgliedstaaten hinausgehen: Sobald EWR-Richtlinien korrekt durchgeführt worden sind, sollen offenbar auch **diese Umsetzungsakte** entgegenstehendem nationalen Recht vorgehen.

Der Vorrang von EWR-Recht vor nationalem Recht hat schwerwiegende Folgen für das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip:

Für den Gesetzgeber bedeutet dieser Vorrang, daß EWR-widriges Recht rechtswirksam erst gar nicht mehr entstehen kann. Dazu kommt, daß gemäß Art. 97 erster Strich EWRA die Entscheidung, ob eine beabsichtigte österreichische Rechtsvorschrift dem EWR-Abkommen widerspricht, vom Gemeinsamen Ausschuß getroffen wird. Nur wenn dieser feststellt, daß die geänderte Rechtsvorschrift das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt, darf (bzw. kann!) diese in Kraft gesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist verwunderlich, daß der zitierte Art. 97 EWRA — anders als die vergleichbare Bestimmung des Art. 9 der Richtlinie 83/1989/EWG — nicht im Verfassungsrang genehmigt werden soll.

Das Prinzip des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht ist ein Spezifikum der Rechtsordnung der EG. Die Übernahme des Prinzips in das EWR-Abkommen unterscheidet dieses Abkommen von allen anderen völkerrechtlichen Verträgen, die Österreich abgeschlossen hat. Im Lichte dieses Prinzips kann insbesonders der im Unterausschuß öfters herangezogene Vergleich des EWR-Abkommens mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in keiner Weise überzeugen. Es ist, ganz abgesehen von der unterschiedlichen Tragweite der beiden Verträge, dem Gesetzgeber nämlich zweifellos weiterhin möglich, konventionswidrige Normen zu erlassen.

3. Übertragung rechtsfortbildender Funktionen auf den EFTA-Gerichtshof bzw. den EuGH?

Ein wesentlicher Grund dafür, daß nach der inzwischen herrschenden Auffassung ein Beitritt zur EG eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung darstellt, liegt in der Übernahme rechtsfortbildender Funktionen durch den Europäischen Gerichtshof.

Im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen betonen die Erläuterungen (Seite 1105), daß eine rechtsfortbildende Funktion des EFTA-Gerichtshofes weder im EWR-Abkommen, noch in den EFTA-internen Abkommen vorgesehen sei. Diese Auffassung findet im EWR-Abkommen und im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (583 der Beilagen) keine ausreichende Grundlage. Gemäß Art. 105 EWRA hat sich bei Auftreten einer Judikaturdiver-

genz zwischen EFTA-Gerichtshof und EuGH der Gemeinsame EWR-Ausschuß dafür einzusetzen, daß die homogene Auslegung des EWR-Abkommens gewahrt bleibt. Prot. 48 präzisiert dies dahingehend, daß der Gemeinsame Ausschuß die Judikatur des EuGH unter gleichzeitiger Verwerfung der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes für verbindlich zu erklären hat. Auch die Erläuterungen kommen auf Seite 1200 zum Ergebnis, „(d) daß ein solcher Beschuß nur darin bestehen wird, die Auslegung des EuGH verbindlich in den EWR zu übernehmen, . . .“.

Es gibt in der jüngsten Judikatur des EuGH keinerlei Hinweise darauf, daß dieser in Zukunft von einer rechtsfortbildenden Interpretation Abstand nehmen wird. Schließt sich der EFTA-Gerichtshof dieser Judikatur nicht an, so müssen die präjudiziellen Folgen dieser Urteile des EFTA-Gerichtshofes vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß im Wege des Art. 105 EWRA beseitigt werden. Um dies zu vermeiden, wäre es durchaus naheliegend, daß sich der EFTA-Gerichtshof von vornherein der Judikatur des EuGH anschließt. Aber auch im gegenteiligen Fall ist für den Standpunkt der Bundesregierung nur wenig gewonnen: Es steht nämlich keineswegs fest, daß Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäß Art. 105 EWRA ratifikationsfähig sind. Hiezu wurden von den im Unterausschuß angehörten Auskunftspersonen unterschiedliche Auffassungen vertreten: Einseitig wurde die Auffassung vertreten, daß sich die Möglichkeit der Ratifikation derartiger Entscheidungen bereits aus Art. 103 Abs. 1 ergebe, wobei allerdings eingeräumt wurde, daß die verwendeten Worte „zugegebenermaßen in ihrer Diktion etwas schwach“ seien. Auf der anderen Seite wurde die Meinung vertreten, daß die EFTA-Staaten durch ihre Vertomöglichkeit eine derartige Auslegungspraxis herbeiführen könnten. Die Frage, ob das EWR-Abkommen eine Verletzung des demokratischen Prinzips der österreichischen Bundesverfassung darstellt, kann aber nur vor dem Hintergrund des Vertragstextes selbst und nicht einer erst zu begründenden Praxis des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beantwortet werden. Auf der Grundlage des **Vertragstextes** kann aber keineswegs ausgeschlossen werden, daß Befugnisse des Gesetzgebers auch auf den EFTA-Gerichtshof bzw. auf den Gemeinsamen

EWR-Ausschuß (ohne daß dessen Beschlüsse einer nachträglichen Ratifikation unterliegen würden) verlagert werden.

b) Rechtsstaatliches Prinzip

Durch den erwähnten Vorrang von EWR-Recht vor nationalem Recht wird der VfGH in zweifacher Weise in seinen Kompetenzen beschränkt: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes genießt das Gemeinschaftsrecht auch Vorrang vor dem nationalen Verfassungsrecht. Da somit im Falle eines Widerspruchs zwischen einer EWR-Richtlinie bzw. -Verordnung und österreichischem Verfassungsrecht erstere vorgehen, verliert der VfGH die Kompetenz, sämtliche in Österreich anwendbare Rechtsvorschriften auf ihre Verfassungskonformität zu prüfen.

Aber selbst dann, wenn man die Auffassung vertritt, daß dem EWR-Recht gegenüber nationalem Recht kein Vorrang zukommt (bzw. wenn Österreich die sich insbesondere aus Prot. 35 ergebende Verpflichtung mißachtet — etwa dadurch, daß Prot. 35 und Art. 3 EWRA nicht in Verfassungsrang gehoben werden), verliert der Verfassungsgerichtshof jedenfalls die Stellung eines Höchstgerichtes. Stellt nämlich der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 a B-VG die Verfassungswidrigkeit eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses fest, so könnte diese Entscheidung (aber auch andere Entscheidungen des VfGH in den vom EWR-Abkommen erfaßten Bereichen) Gegenstand einer Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vor dem EFTA-Gerichtshof (gemäß Art. 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes [853 der Beilagen]) sein.

Weiters verliert der VfGH auf Grund des Vorrangs von EWR-Recht sein Verwerfungsmonopol bezüglich genereller Rechtsakte. Jede Behörde und jedes Gericht hat zu prüfen, ob nationales Recht mit EWR-Recht übereinstimmt. Im Konfliktfall ist dabei EWR-Recht — ohne Zwischenschaltung des VfGH — der Vorrang zu geben.

In seinem Erkenntnis VfSlg. 11756 hat der VfGH in einer Randbemerkung ausgesprochen, daß eine gehäufte Einschränkung der Gesetzesprüfungskompetenz des VfGH eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung darstellen würde. Nach dem oben Gesagten ist eine derartige Einschränkung durch das EWR-Abkommen gegeben.

Diese Einschränkung der Prüfkompetenz des VfGH tangiert auch den Grundrechtsschutz: Wegen des Vorranges von EWR-Recht vor nationalem (Verfassungs-)Recht kann der VfGH grundrechtswidrige EWR-Richtlinien bzw. -Verordnungen nicht aufheben. Anders als in der EG wird diese Aufgabe aber auch nicht durch den EFTA-Gerichtshof wahrgenommen. Dazu kommt, daß im EWR-Abkommen bzw. im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (583 der Beilagen) — außerhalb des Bereichs individueller Entscheidungen in Wettbewerbssachen — keine dem Art. 173 Abs. 2 EWGV vergleichbare individuelle Rechtschutzmöglichkeit besteht.

Auch in dieser Durchlöcherung des Grundrechtsschutzes erblickt die Grüne Fraktion eine Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips.

c) Bundesstaatliches Prinzip

Die Schmälerung der Entscheidungsbefugnisse des Gesetzgebers wirken sich — in Hinblick auf die Mitwirkung des Bundesrates an der Bundesgesetzgebung — auch auf das bundesstaatliche Prinzip aus. Noch weit schwerwiegender aber ist, daß in einer Reihe von Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen, Kompetenzen auf den Gemeinsamen EWR-Ausschuß übertragen werden. Daran ändert auch die nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses durch den Nationalrat bzw. allenfalls auch den Bundesrat nichts. Denn dabei handelt es sich lediglich um die Mitwirkung des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes. Am Kompetenzverlust der Länder ändert sich dadurch nichts.

Dem wird entgegengehalten, daß den Ländern (genauer gesagt: den Landeshauptmännern und damit Vertretern der Länderexekutive) durch die B-VG-Novelle BGBl. 276/92 die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Integrationspolitik des Bundes eingeräumt wurde.

Durch die zitierte B-VG-Novelle wird der Kompetenzverlust der Länder aber nur rechtspolitisch gesehen gemildert. Dies ändert aber nichts daran, daß die Einrichtung einer relativ autonomen Landesgesetzgebung ein wesentliches Merkmal des bundesstaatlichen Prinzips darstellt. Eine einschneidende Beschränkung dieser Gesetzgebungskompetenz — wie sie durch das EWR-Abkommen zweifellos erfolgt — ist daher als Gesamtän-

derung der Verfassung anzusehen. Zum gegenteiligen Ergebnis — nämlich daß die Mitsprachemöglichkeit der Länderexekutiven den Verlust der autonomen Gesetzgebungs-kompetenz der Länder quasi „komponiert“ — kann man nur vor dem Hintergrund eines extrem materialen Verfassungsverständnisses kommen. Es ist daher sehr verwunderlich, daß sich auch die Vertreter der Auffassung, daß das EWR-Abkommen keine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung darstellt, immer wieder dieses Argument bedienen. Sie stellen damit eine beachtliche Flexibilität in der Wahl des rechtstheoretischen Hintergrunds (demokratisches und rechtsstaatliches Prinzip — formales Verfassungsverständnis; bundesstaatliches Prinzip — materiales Verfassungsverständnis) unter Beweis.

5. Auswirkungen des EWR-Abkommens auf die Umweltpolitik

Die Auswirkungen des Binnenmarktes werden vor Österreich nicht halt machen, unabhängig davon, ob Österreich dem EWR beitritt oder nicht. Die Dynamik dieser Entwicklungen ist jedoch unterschiedlich und der Verlust der Autonomie bzw. der Handlungsspielräume für gegensteuernde Maßnahmen ist beträchtlich und kann zu irreversiblen Schädigungen führen.

Es soll nicht geleugnet werden, daß in der Europäischen Gemeinschaft das Umweltbewußtsein der Mitgliedstaaten im Wachsen begriffen ist. Dennoch handelt es sich bei der EG um eine reine Wirtschaftsgemeinschaft. Wichtige Bereiche wie Umweltpolitik und Sozialpolitik werden als sog. „flankierende Maßnahmen“ bezeichnet. Hierbei werden sowohl die Umwelt wie auch der Bereich Soziales in erster Linie danach beurteilt, ob sie ein „Handelshemmnis“ darstellen oder nicht.

Bei dem von der EG prognostizierten Wirtschaftswachstum, das durch den Binnenmarkt erreicht werden soll, handelt es sich um ein rein quantitatives Wachstum. Die EG-Umweltstudie „Environmental Task Force Report“ wie auch neuere EG-Verkehrsstudien unterstreichen dies sehr deutlich.

Durch den Binnenmarkt werden bis zum Jahr 2000/2005 die

NO_x-Emissionen um 12—14%

SO₂-Emissionen um 8—10%

CO₂-Emissionen um 15—20%

der LKW-Güterverkehr 40—50%

das Abfallaufkommen 8—10%

ansteigen (die Osteuropa-Entwicklung nicht miteinbezogen).

Durch den EWR wird vor allem der produktbezogene Umweltschutz, der immer häufiger mit dem vorsorgeorientierten Umweltschutz gleichzusetzen ist, nahezu unmöglich.

Jene Regelungen, die direkt am Produkt ansetzen, stellen fast immer ein „Handelshemmnis“ dar. In diesem Zusammenhang spielt das „Prinzip der gegenseitigen Anerkennung“ eine zentrale Rolle. Zahlreiche EuGH-Entscheidungen belegen, daß nationale Alleingänge bzw. eine nationale Qualitätspolitik nur sehr schwer durchsetzbar ist.

Nationale Alleingänge in Sachen Umweltpolitik sind zwar „theoretisch“ möglich, doch in der Praxis kaum durchsetzbar und somit werden sinnvolle umweltpolitische Maßnahmen gewaltig erschwert, wenn nicht sogar verhindert werden.

Auf Grund dieser Rechtssituation können Umweltschutzmaßnahmen, die direkt am Produkt ansetzen, nur sehr schwer, wenn überhaupt durchgesetzt werden, womit jedoch einer der zentralsten Bereiche des Umweltschutzes betroffen ist.

Gerade jene Maßnahmen, die im Sinne der Umweltvorsorge notwendig sind, setzen häufig direkt am Produkt selbst an, wie etwa Produktverbote (PVC-Verbot); diese werden für die einzelnen EWR-Mitgliedstaaten, abweichend von EG-Richtlinien, kaum durchsetzbar sein.

Im EWR ist es zwar denkbar, in Österreich ein Produktionsverbot von PVC einzuführen, eine Importbeschränkung bzw. ein Importverbot solcher Produkte jedoch nicht. Importbeschränkungen jeglicher Art werden daher in Zukunft kaum möglich sein. Dies hat zur Folge, daß unsere strengerer Regelungen in der Praxis unterlaufen werden; dh. all jene Produkte, deren heimische Produktion untersagt wird, können dennoch auf den heimischen Markt, zudem relativ billig, kommen.

Der produktionsbezogene Umweltschutz hat im EWR wesentlich größere Spielräume, da der freie Warenverkehr nicht bzw. nur indirekt betroffen ist. Das bedeutet im Konkreten, daß österreichische Produktionsvorschriften oder Emissionsgrenzwerte wesentlich strenger sein können als in der EG und diese auch beibehalten werden können. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr eines Umweltdumpings. Langfristig ist daher mit einer Verschlechterung der österreichischen Umweltstandards zu rechnen.

6. Auswirkungen des EWR-Abkommens auf das Lebensmittelrecht

Das österreichische Lebensmittelrecht unterscheidet sich vom EG-Recht auf grundsätzliche Weise. Während das österreichische Lebensmittelrecht auf einer Art „Schutzphilosophie“ aufbaut, gründet sich

das EG-Recht in erster Linie auf einer Art „Informationsphilosophie“.

Dementsprechend lassen sich auch die unterschiedlichen Schwerpunkte in der Lebensmittelpolitik ausmachen.

Der Schwerpunkt in der österreichischen Lebensmittelpolitik ist durch relativ strenge Produktions- und Zulassungsbestimmungen gekennzeichnet, die im europäischen Vergleich zu relativ hohen qualitativen und gesundheitlichen Standards der österreichischen Nahrungsmittelerzeugung geführt haben.

Die EG legte wiederum ihr Hauptaugenmerk auf die „Deklaration des Inhalts“ und nahm es dafür mit den Be- und Einschränkungen auf dem Produktionssektor nicht so genau. Man geht von einem mündigen Bürger aus, der sich über Inhaltsstoffe, Produktionsweise informiert und sich dann selbst schützt. Produktvielfalt und leichterer Zugang zu neuen Produktionstechnologien haben Vorrang vor einer, in erster Linie auf Qualität ausgerichteten Lebensmittelpolitik.

Dies hatte zur Folge, daß auch schlechtere Qualitäten auf den Markt kommen.

Durch den EWR erfolgt in Österreich wahrscheinlich ein Übergang von der „Schutzpolitik“ zur „Informationspolitik“, da zunehmend mehr Lebensmittelprodukte auf den heimischen Markt gelangen werden, die zum Teil nicht den heute gegebenen österreichischen Standards entsprechen.

Zwar kann Österreich sein strenges Lebensmittelrecht auch innerhalb der EG für die heimische Produktion aufrechterhalten, es muß aber alle Produkte, die innerhalb der EWR-Mitgliedstaaten erzeugt werden, auf dem österreichischen Markt zulassen.

Speziell die EuGH-Urteile vom 11. Mai 1989 (Verbot der Einfuhr von Milchersatzerzeugnissen) und vom 2. Februar 1989 (Verbot des Imports von Fleischerzeugnissen) zeigen, wie schwierig es im EWR sein wird, nationale Alleingänge durchzusetzen.

In beiden Fällen lehnte der EuGH die deutschen Importverbote als Handelshemmnis ab.

Folgende Zitate aus dem Milchimitat-Verfahren, sowie dem Fleischwaren-Verfahren zeigen die Einstellung der EG-Kommission, die übrigens in beiden Fällen Kläger war, zu nationalen Alleingängen:

„Die Kommission ist der Auffassung, daß die Verfolgung einer **nationalen Qualitätspolitik** kein zwingendes Erfordernis des Gemeinwohls im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei und somit nicht als Begründung für ein Einfuhrverbot für rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten hergestellte und in Verkehr gebrachte Erzeugnisse dienen könnte.“

„Eine nationale Qualitätspolitik bei Fleischwaren, die auf ein einziges Kriterium, nämlich die Ausschaltung fleischfremder Bestandteile, abstelle, sei völlig ungeeignet, ihr vorgegebenes Ziel zu erreichen. Die Qualität von Fleischwaren hänge nicht entscheidend davon ab, ob ausschließlich oder ganz überwiegend Fleisch verwendet werde, sondern davon, welches Fleisch und welche Zutaten verarbeitet wurden.“

Auf Grund des EWR ist damit zu rechnen, daß vermehrt Nahrungsmittel auf den österreichischen Markt gelangen werden, die nicht dem heimischen Standard entsprechen. Dies ist besonders bedenklich, denkt man an neue Produktionstechnologien, wie etwa die Gentechnologie, die immer stärker Einzug in der Nahrungsmittelproduktion findet. Ähnliches gilt auch für die radioaktive Bestrahlung von Lebensmitteln.

Eine nationale Qualitätspolitik auf dem Ernährungssektor wird aufgrund der oben genannten Probleme kaum realisierbar sein.

7. Derogation von § 2 Habsburgergesetz

§ 2 Habsburgergesetz steht im Widerspruch zu den EG-Freizügigkeitsregelungen. Das Habsburgergesetz verbietet Angehörigen einer bestimmten Personengruppe die Einreise nach und den Aufenthalt in Österreich auch dann, wenn es sich um einen EG-Bürger handelt. § 2 Habsburgergesetz wird also insoweit durch das EWR-Abkommen verdrängt. Österreich ist aber durch Art. 10 Z 2 des

Staatsvertrags von Wien (diese Bestimmung wurde durch Art. 2 Z 3 BGBl. Nr. 59/1964 in Verfassungsrang gehoben) völkerrechtlich zur Aufrechterhaltung des Habsburgergesetzes verpflichtet.

8. Aufhebung des Nacharbeitsverbots für Frauen

Das in Österreich bestehende Nacharbeitsverbot für Frauen wird im EWR nicht aufrecht zu erhalten sein. Zu diesem Punkt hat Österreich eine — barock formulierte — Erklärung abgegeben, die offenbar zum Ausdruck bringen soll, daß Österreich sich mit der Umsetzung dieser aus dem EWR-Abkommen erfließenden Verpflichtung noch Zeit lassen will. Offensichtlich gedenkt die Bundesregierung Vertragsverpflichtungen, die ihr politisch unangenehm sind, einfach zu mißachten und erst in der Folge einer verurteilenden Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes die österreichische Rechtslage anzupassen (eine ähnliche Vorgangsweise zeichnet sich bei der Anonymität der Sparbücher ab). Diese vorgangsweise wird von der Grünen Fraktion entschieden abgelehnt.

Die Praxis, politisch unliebsame Vertragsverpflichtungen zunächst einfach zu ignorieren, dürfte der EG seitens ihrer Mitgliedstaaten nicht völlig unbekannt sein. Sie hat die Absicht der österreichischen Bundesregierung durchschaut und durch eine Gegenerklärung klargestellt, daß sie nicht bereit ist, Österreich aus den Verpflichtungen des EWR-Abkommens zu entlassen.